

PRAXISHINWEIS ZUM ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT DER ELTERN (§ 52 StPO):

Eltern, Geschwister und Großeltern eines Beschuldigten haben ein umfassendes gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht. Sie müssen gegenüber der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichten absolut keine Angaben machen - weder zum Tatvorwurf noch zum Tagesablauf oder zu Passwörtern. Mit diesem Schreiben unterbinden Eltern informelle polizeiliche Anrufe und Hausbesuche.

[Vorname Nachname der Eltern / des sorgeberechtigten
Elternteils]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ Ort]
[Telefonnummer]

An die
Polizeiinspektion [Dienststelle]
[z. Hd. Herrn / Frau Ermittler/in]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ Ort]

[Ort], den [aktuelles Datum]

Schriftlich / Vorab per Fax

Erklärung zum Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Ermittlungsverfahren gegen unser Kind: [Vorname Nachname des Jugendlichen], geb. am [Geburtsdatum]

Vorgangsnummer / Tagebuch-Nr. der Polizei: [Aktenzeichen der Polizei]

Vorladung zur Zeugenvernehmung vom: [Datum der Vorladung / Kontaktaufnahme]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Vorladung bzw. Ihre telefonischen und persönlichen Kontaktversuche zur Befragung als Zeugen im Ermittlungsverfahren gegen unser Kind.

Als leibliche Eltern / gesetzliche Vertreter machen wir hiermit ausdrücklich von unserem gesetzlichen

ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT GEMÄSS § 52 ABS. 1 NR. 3 StPO

vollumfänglich Gebrauch.

Wir werden weder zu einem Vernehmungstermin erscheinen noch gegenüber Ermittlungsbeamten mündliche, schriftliche oder telefonische Auskünfte zur Sache, zum Verhalten unseres Kindes oder zu familiären Umständen erteilen. Ebenso verweigern wir gemäß § 55 StPO jegliche Auskünfte, die zu unserer eigenen Belastung führen könnten.

Wir fordern Sie auf, von weiteren Vorladungen, informellen Anrufen sowie unangekündigten Besuchen an unserer Wohnanschrift abzusehen. Unser Entschluss steht endgültig fest.

Für unser minderjähriges Kind weisen wir darauf hin, dass dieses von seinem Recht zu schweigen (§ 136 Abs. 1 StPO) Gebrauch macht und vor einer erfolgten Akteneinsicht durch eine bevollmächtigte Strafverteidigung keine Aussagen getätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschriften beider Elternteile / des sorgeberechtigten Elternteils]
[Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben]